



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 24 / 202. Jahrgang / 2021  
Kundgemacht am 16. Juni 2021

Amtssigniert. SID2021061152924  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

## Amtlicher Teil

**Nr. 216** Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

**Nr. 217** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

**Nr. 218** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 219** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

**Nr. 220** Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der „Unser Lagerhaus“ Warenhandelsges.m.b.H. in Tirol

**Nr. 221** Kundmachung über die Ausschreibung der Unternehmerprüfung nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes

### MITTEILUNG

Einladung zur 63. ordentlichen Hauptversammlung der Timmelsjoch Hochalpenstraße AG

Nr. 216 • Amt der Tiroler Landesregierung

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Abteilung Forstplanung;** Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (Beratung und Unterstützung bei der Anwendung der Walddatenbank Tirol für den gesamten Tiroler Forstdienst, Mitarbeit bei der Durchführung von fachübergreifenden Planungen und Projekten), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.802,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 20. Juni 2021 (OrgP-70-2021/116).
- **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Logopädin/Logopäde), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.494,55 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 27. Juni 2021 (OrgP-70-2021/49).
- **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel;** Ärztliche Experten (Amtsärztin/Amtsarzt), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.809,55 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 27. Juni 2021 (OrgP-70-2021/78).
- **Baubezirksamt Reutte;** Handwerkliche Fachkraft (Winterdienst, Straßenerhaltungsarbeiten), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.121,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 25. Juni 2021 (OrgP-70-2021/120).
- **Baubezirksamt Lienz;** Handwerkliche Fachkraft (Tätigkeiten einer Straßenwärterin/eines Straßenwärters, Sämtliche Straßenerhaltungsarbeiten, LKW-Winterfahrtdienst), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.121,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 25. Juni 2021 (OrgP-70-2021/121).
- **Bezirkshauptmannschaft Kufstein;** Ärztliche Experten (Amtsärztin/Amtsarzt), kann in Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigung erfolgen, Mindestentgelt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden € 5.619,10 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 27. Juni 2021 (OrgP-70-2021/86).

• **Bildungszentrum für Hören und Sehen;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Sozialpädagogin/Sozialpädagoge), 30 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 2.101,95 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 24. Juni 2021 (OrgP-70-2021/70).

• **Landeskinderheim Axams;** Handwerklicher Assistenzdienst (Köchin/Koch), 30 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.412,33 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 24. Juni 2021 (OrgP-70-2021/95).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter [www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen](http://www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen) zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 10. Juni 2021

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 217 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz • JA-22/14-2021

### VERORDNUNG

#### über Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen

Durch die seit Jahren dokumentierten Wildschäden, verursacht durch Rabenkrähen, und aufgrund der Sachverhaltsdarstellung des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer ist in Zukunft in Teilen der landwirtschaftlichen Kulturen im Bezirk Schwaz, ein erheblicher Wildschaden, verursacht durch Rabenkrähen, zu befürchten.

Die Behörde kann gemäß § 52b Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F., sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung das örtlich und zeitlich begrenzte absichtliche Stören (Vergrämen) der Rabenkrähen anordnen sowie einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Jagdgebieten gegliederten Abschuss von Rabenkrähen vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Kulturen erforderlich ist.

Zum Schutz vor erheblichen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen wird gemäß § 52b Absatz 1 und 2 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41/2004 i. d. g. F. verordnet:

### § 1

Diese Verordnung gilt für alle Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen und allen Jagdausübungsberechtigten innerhalb folgender Gemeinden: Weer, Weerberg, Terfens, Pill, Vomp, Schwaz, Stans, Jenbach, Buch in Tirol, Gallzein, Wiesing, Eben, Strass i.Z., Bruck a.Z., Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart i.Z., Uderns, Ried i.Z., Kaltenbach, Stumm, Aschau, Zell a.Z., Zellberg, Rohrberg, Ramsau i.Z., Hippach, Schwendau und Mayrhofen.

### § 2

(1) Die in § 1 dieser Verordnung in den jeweiligen Gemeindegebieten betroffenen Nutzungsberechtigten an landwirtschaftlichen Kulturen haben ganzjährig mit nachstehend angeführten Methoden, im Bereich von Obst- und Gemüsekulturen, Ackerflächen sowie Mais- und Kartoffelfelder, die Rabenkrähen zu vergrämen:

- a) durch das kreisförmige Auslegen von Federn um Rupfungen vorzutäuschen;
- b) durch das Setzen von optischen Maßnahmen wie Flatterbänder, Vogelscheuchen oder Greifvogelattrappen;
- c) durch das Setzen von optischen Reizen, ausschließlich in der Zeit der Aussaat, durch Anbringen reflektierender Gegenstände - zum Beispiel vieler CD's. Diese Maßnahme ist nur dann zu setzen, wenn dadurch keine Personen im Straßenverkehr durch Blendung beeinträchtigt werden können;
- d) durch die Verwendung sogenannter „Birdkite-Ballons“ (Vogelabwehrballons);
- e) durch das Spannen von Netzen im Obstbau. Dabei ist darauf zu achten, dass die Netze fachmännisch (d.h. straff, keine am Boden liegenden Netzteile) gespannt und regelmäßig kontrolliert werden. Auf die Verwendung von Einwegnetzen ist zu verzichten;
- f) durch das Setzen von akustischen Reizen in Form von Abbrennen pyrotechnischer Artikel der Kategorie F2 (nur außerhalb des Ortsgebietes und nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang)

(2) Die Vergrämungsmaßnahmen sind zu kombinieren und abwechselnd einzusetzen, damit kein Gewöhnungseffekt eintritt.

(3) Der Nachweis der Vergrämungsmaßnahmen ist bei Bedarf und nach Aufforderung der Behörde vorzulegen.

(4) Es darf ganzjährig keine indirekte Fütterung der Rabenkrähen in Form von Feldrandkompostierungen oder auf der Oberfläche abgelagerten Ernterückständen erfolgen.

(5) Die Bodenbearbeitung (Pflügen/Eggen) und die Aussaat oder das Pflanzen ist nach Möglichkeit nicht am selben Tag durchzuführen, damit die Rabenkrähen nicht durch die Nahrung, welche durch das Pflügen und Eggen an die Oberfläche kommt, zusätzlich angezogen werden.

(6) Die Anlage von Hecken und Gehölzstreifen am Rand der Kulturflächen ist zu fördern, damit den natürlichen Feinden, den Greifvögeln, Deckung geboten werden kann.

### § 3

(1) Die Jagdausübungsberechtigten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeindegebiete haben nach erfolglosem Vergrämen, auf Ersuchen und im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Kulturen, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung im Bereich der landwirtschaftlichen Kulturen Rabenkrähen zu erlegen.

(2) Der Abschuss von Rabenkrähen ist in den betroffenen Jagdgebieten im Bereich der unter § 1 angeführten Gemeinden mit jeweils 5 Stück pro Jahr begrenzt.

### § 4

(1) Das Vergrämen (§ 2) ist als erfolglos anzusehen, wenn mindestens zwei der in § 2 angeführten Vergrämungsmaßnahmen nachweislich durchgeführt und nicht zur Vertreibung der Rabenkrähen geführt haben.

(2) Der Abschuss von Rabenkrähen hat sich ausschließlich auf Schwarmvögel (Nichtbrüter) zu beschränken und sich nicht auf die im Jagdgebiet befindlichen Brutpaare zu beziehen.

(3) Der Abschuss von Rabenkrähen ist nur mit einer entsprechenden Jagdwaffe der Kategorie C oder D (Büchse oder Flinte) zulässig.

(4) Ein Abschuss darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. April und 15. Dezember eines jeden Jahres erfolgen.

(5) Ein Abschuss darf nur erfolgen, wenn eine Gefährdung Dritter oder von Gegenständen ausgeschlossen ist.

(6) Ein Abschuss ist nur bei Einhaltung der Weidgerechtigkeit (§ 11b TJG 2004) sowie der örtlichen Verbote (§ 41 TJG 2004) zulässig.

(7) Beim Abschuss von Rabenkrähen ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen und Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus dem im Anhang IV lit. b der Vogelschutz-Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

### § 5

Der Jagdausübungsberechtigte hat die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen durch Eintragung in die Jagdanwendung JAFAT – Sammelmeldung zu melden. Jagdausübungsberechtigte, die nicht an der Jagdanwendung teilnehmen, haben die innerhalb eines Monats erlegten Rabenkrähen mittels einer Sammelabschussmeldung bis zum 10. des Folgemonats der Jagdbehörde schriftlich zu melden.

### § 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Ziffer 27 Tiroler Jagdgesetz 2004 zu bestrafen.

### § 7

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 12. Juni 2020, Geschäftszahl SZ- JA-22/12-2020, und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft

Schwaz, 8. Juni 2021

*Der Bezirkshauptmann: Dr. Brandl*

Nr. 218 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/402-2021

**VERORDNUNG**  
**des Amtes der Tiroler Landesregierung**  
**betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

**frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:**

„Minari“, 01:56:04 hh:mm:ss;

„Und täglich grüßt die Liebe“, 01:34:25 hh:mm:ss;

**frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:**

„Cruella“, 01:34:25 hh:mm:ss.

Innsbruck, 7. Juni 2021

Für das Amt der Landesregierung: *Mag. Salcher*

Nr. 219 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/411

**KUNDMACHUNG**  
**über die Ausschreibung**  
**der Prüfung der Grundqualifikation**  
**im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB), BGBl II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **7. September 2021** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **27. Juli 2021** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerbeamt, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

**Dem Antrag sind anzuschließen:** Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerbeamt, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 7. Juni 2021

Für den Landeshauptmann: *Lechner*

Nr. 220 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission  
 • LW-OEK-11/38-2021

**KUNDMACHUNG**  
**betreffend den Kollektivvertrag**  
**für die ArbeiterInnen der „Unser Lagerhaus“**  
**Warenhandelsges.m.b.H. in Tirol**

Gemäß § 53 Abs. 2 der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 142/2019, wird verlautbart:

Zwischen dem Österreichischen Raiffeisenverband und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 23. März 2021 ein Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der „Unser Lagerhaus“ Warenhandelsges.m.b.H. in Tirol abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. April 2021 in Kraft getreten.

Innsbruck, 10. Juni 2021

Für die Obereinigungskommission:

*Der Vorsitzende: Dr. Wallnöfer*

Nr. 221 • Amt der Tiroler Landesregierung • Prüfungskommission  
 für die Unternehmerprüfung • TOUR-12.590/625-2021

**KUNDMACHUNG**  
**über die Ausschreibung der Unternehmerprüfung**  
**nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995**

Die Unternehmerprüfung nach § 33 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2020, findet am 11. Oktober 2021 im Kompetenzzentrum LIZUM 1600, 6094 Axams, Axamer Lizum 19, Beginn 9.00 Uhr, statt.

Anmeldungen zur Unternehmerprüfung sind bis spätestens 4. Oktober 2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Tourismus, Prüfungskommission für die Unternehmerprüfung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, einzubringen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Familien- oder Nachname und Vorname, Geburtsdaten und Adresse des Hauptwohnsitzes,
- b) Bestätigung des Tiroler Schilehrerverbandes über den Besuch des Ausbildungslehrganges,
- c) allfällige, einschlägige, durch entsprechende Zeugnisse belegte Vorbildungen (z.B. Meisterprüfung, Konzessionsprüfung, höhere berufsbildende Schule u.ä.).

Weitere Auskünfte erteilen die Prüfungskommission oder der Tiroler Schilehrerverband.

Innsbruck, 10. Juni 2021

Für die Prüfungskommission:

*Die Vorsitzende: Dr.<sup>in</sup> Jungmann-Karl*

## Mitteilung

Timmelsjoch Hochalpenstraße Aktiengesellschaft

### **EINLADUNG zur Hauptversammlung**

Der gefertigte Vorstand der Timmelsjoch Hochalpenstraße AG beehrt sich im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Alban Scheiber, Sie zu der am

**Donnerstag, den 8. Juli 2021 um 11.30 Uhr,**  
im Hotel Bäckelar Wirt, Dorfstraße 125, 6450 Sölden stattfindenden

**63. ordentlichen Hauptversammlung**  
höflichst einzuladen.

#### Tagesordnung:

- 1) Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses 2020 mit den Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers;
- 2) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates betreffend das Geschäftsjahr 2020;
- 3) Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020;
- 4) Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021;
- 5) Allfälliges.

Innsbruck, 7. Juni 2021

*Der Vorstand*

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

**Druck:** Eigendruck